

RTV Steuerberatungsges. mbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Prenzlauer Allee 180  
10405 Berlin

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2022

**VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.**

Albestr. 21

12159 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/680/73988



## Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Firma VPK - Bundesverband privater Träger der freien

Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Unternehmens.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

**RTV Steuerberatungsgesellschaft mbH**





## BILANZ zum 31. Dezember 2022

**VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin**

## AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.554,00	8.727,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.622,00	2.257,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	73.540,40		842,40
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.427,34</u>		<u>1.500,00</u>
		75.967,74	2.342,40
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		211.664,93	272.480,30
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		920,00	228,00
		<hr/>	<hr/>
		295.728,67	286.034,70
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>



## BILANZ zum 31. Dezember 2022

**VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin**

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Vereinskapital</b>			
1. Gewinnrücklagen		280.538,99	273.117,60
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		4.650,00	5.000,00
<b>B. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.447,75		1.639,32
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.447,75 (EUR 1.639,32)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.091,93</u>		<u>6.277,78</u>
- davon aus Steuern EUR 3.651,93 (EUR 4.994,94)		10.539,68	7.917,10
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 882,84)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.091,93 (EUR 6.277,78)			
		<hr/>	<hr/>
		295.728,67	286.034,70
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>



## KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		5.554,00	8.727,00
	<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
400	Betriebsausstattung	1.094,00		1.455,00
410	Geschäftsausstattung	1,00		0,00
420	Büroeinrichtung	<u>527,00</u>		<u>802,00</u>
			1.622,00	2.257,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1400	Forderungen gegen Mitglieder		73.540,40	842,40
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1525	Kautionen	1.500,00		1.500,00
1600	Verbindlichkeiten	<u>927,34</u>		<u>0,00</u>
			2.427,34	1.500,00
	<b>Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1000	Kasse Bundesgeschäftsstelle	22,26		118,28
1200	Berliner Sparkasse 0067 11	13.728,60		13.447,95
1205	Berliner Sparkasse 4185 73	<u>197.914,07</u>		<u>258.914,07</u>
			211.664,93	272.480,30
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		920,00	228,00
	Summe Aktiva		<u>295.728,67</u>	<u>286.034,70</u>



## KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin

## PASSIVA

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Andere Gewinnrücklagen</b>			
855 Andere Gewinnrücklagen	280.538,98		273.117,60
<b>Sonstige Rückstellungen</b>			
970 Sonstige Rückstellungen	1.650,00		1.600,00
977 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.000,00</u>		<u>3.400,00</u>
		4.650,00	5.000,00
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1600 Verbindlichkeiten		5.447,75	1.639,32
<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.447,75 (EUR 1.639,32)</b>			
1600 Verbindlichkeiten			
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1400 Forderungen gegen Mitglieder	1.416,00		0,00
1741 Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	3.651,93		4.994,94
1742 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	0,00		882,84
1748 Verbindlichkeiten Einbehaltung Arbeitnehmer	<u>24,00</u>		<u>400,00</u>
		5.091,93	6.277,78
<b>davon aus Steuern EUR 3.651,93 (EUR 4.994,94)</b>			
1741 Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer			
<b>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 882,84)</b>			
1742 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.091,93 (EUR 6.277,78)</b>			
1400 Forderungen gegen Mitglieder			
1741 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1742 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
1748 Verbindlichk. Einbehaltung Arbeitnehmer			
<b>Summe Passiva</b>		<u>295.728,67</u>	<u>286.034,70</u>



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Einnahmen		<u>451.398,62</u>	<u>415.497,40</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>		451.398,62	415.497,40
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		85,74	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	186.703,30		211.193,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>40.201,58</u>		<u>49.971,80</u>
- davon für Altersversorgung EUR 2.819,40 (EUR 13.001,88)		226.904,88	261.165,67
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.006,99	2.194,13
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa Raumkosten	11.793,19		11.280,69
ab Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.250,24		1.250,84
ac Reparaturen und Instandhaltungen	1.824,50		0,00
ad Veranstaltungen	61.480,18		7.357,24
ae Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel	80.802,01		50.597,24
af Dienstleistungen und Beratungskosten	33.853,76		21.742,80
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>0,00</u>		<u>6,00</u>
Summe der Aufwendungen		212.151,10	110.490,07
Übertrag		7.421,39	41.647,53

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		7.421,39	41.647,53
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>7.421,39</u>	<u>41.647,53</u>
8. Jahresüberschuss		7.421,39	41.647,53
9. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		146.195,55	104.548,02
10.Einstellungen in Gewinnrücklagen		153.616,94	146.195,55
<b>11.Ergebnisvortrag</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Einnahmen</b>				
8200	Mitgliedsbeiträge	415.756,00		414.194,83
8202	Zuwendungen Bundesvertg. Podium	0,00		9.426,94-
8240	Einnahmen sonstige	13.792,02		5.277,71
8265	Podium 2022	13.907,20		0,00
8295	Erlöse Blickpunkt Jugendhilfe	<u>7.943,40</u>		<u>5.451,80</u>
			451.398,62	415.497,40
<b>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</b>				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		85,74	0,00
<b>Löhne und Gehälter</b>				
4100	Tätigkeitsvergütung Präsident*in	12.332,25-		12.126,00-
4101	Tätigkeitsvergütung Vizepräsident*in	6.166,17-		6.063,00-
4103	Tätigkeitsvergütung Vizepräsident*in	6.166,17-		6.063,00-
4110	Gehalt Geschäftsstelle	48.756,93-		47.949,45-
4120	Gehalt Fachreferent*in	56.172,32-		88.473,56-
4121	Gehalt Referent*in	45.642,72-		44.879,22-
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	224,84-		108,00-
4195	Löhne für Minijobs	11.241,90-		5.400,00-
4198	Pauschale Steuer für Arbeitnehmer	<u>0,00</u>		<u>131,64-</u>
			186.703,30-	211.193,87-
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>				
4130	Ges. soz. Aufwand Fachreferent*in	15.071,30-		15.000,28-
4131	Ges. soz. Aufwand Geschäftsstelle	10.969,59-		10.869,84-
4132	Ges. soz. Aufwand Referent*in	9.675,35-		9.600,99-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.665,94-		1.630,45-
4160	sonstige Personalkosten	0,00		7.577,88-
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	2.819,40-		5.424,00
4165	Freiwillige Sozialleistungen	<u>0,00-</u>		<u>131,64</u>
			40.201,58-	49.971,80-
<b>davon für Altersversorgung EUR 2.819,40- (EUR 13.001,88-)</b>				
4160	sonstige Personalkosten			
4165	Aufwendungen für Altersversorgung			
<b>Abschreibungen</b>				
<b>auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen</b>				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	3.173,00-		794,00-
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.484,00-		355,00-
		<u>4.657,00</u>		<u>1.149,00-</u>
Übertrag			224.579,48	153.051,09



## KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			224.579,48	153.051,09
	<b>auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen</b>			1.149,00-
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>349,99-</u>	5.006,99-	<u>1.045,13-</u> 2.194,13-
	<b>Raumkosten</b>			
4210	Miete inklusive Betriebskosten	8.694,70-		8.454,57-
4211	Büroanteil inkl. NK Fachreferent*in	2.400,00-		2.040,00-
4212	Home-Office-Pauschale	0,00		200,00-
4240	Gas, Strom, Wasser	308,00-		334,09-
4250	Reinigung	<u>390,49-</u>	11.793,19-	<u>252,03-</u> 11.280,69-
	<b>Versicherungen, Beiträge und Abgaben</b>			
4360	Versicherungen	1.138,13-		1.123,00-
4390	Sonstige Abgaben	<u>3.112,11-</u>	4.250,24-	<u>127,84-</u> 1.250,84-
	<b>Reparaturen und Instandhaltungen</b>			
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA		1.824,50-	0,00
	<b>Veranstaltungen</b>			
4500	Arbeitsgruppen	11.559,41-		5.287,14-
4502	Pol. Veranstaltungen	915,00-		0,00
4503	Sonst.Veranstaltungen	22.675,90-		576,90-
4505	Podium Übernachtungen	305,20-		0,00
4506	Delegiertenversammlung	5.273,97-		1.493,20-
4507	Podium	24.165,20-		0,00
4509	Sonstige Aufwendungen (Rückzg.Podium)	<u>3.414,50</u>	61.480,18-	<u>0,00</u> 7.357,24-
	<b>Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel</b>			
4610	Werbung	16.559,91-		15.581,77-
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	0,00		35,50-
4635	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	454,60-		103,35-
4640	Bewirtung	4.949,12-		990,74-
4645	Zeitschrift Blickpunkt Jugendhilfe	37.251,35-		21.177,08-
4650	Fachmessen	0,00		951,15-
4660	Reisekosten Fachreferent*in	3.054,20-		724,80-
4661	Reisekosten Geschäftsstelle	485,90-		847,80-
4663	Reisekosten Referent*in	1.075,20-		434,50-
4670	Reisekosten Sonstige	3.691,95-		923,70-
				<u>41.770,39-</u>



## KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

VPK - Bundesverband privater Träger der freien  
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.  
Berlin

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	67.522,23-	140.224,38	90.346,80 41.770,39-
<b>Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel</b>			
4671 Reisekosten Präsident*in	7.818,48-		4.331,95-
4672 Reisekosten Vizepräsident *in	1.678,00-		1.693,85-
4673 Reisekosten Vizepräsident*in	<u>3.783,30-</u>		<u>2.801,05-</u>
		80.802,01-	50.597,24-
<b>Dienstleistungen und Beratungskosten</b>			
4781 Rechts- und Beratungskosten	10.171,53-		5.228,01-
4782 Fremde Dienstleistungen	<u>23.682,23-</u>		<u>16.514,79-</u>
		33.853,76-	21.742,80-
<b>Allgemeiner Verwaltungsaufwand</b>			
4900 Sonstige Verwaltungskosten	2.064,00-		1.975,00-
4906 Kopierkosten	1.400,73-		1.914,07-
4910 Porto	256,43-		408,16-
4920 Telefon, Telefax	1.080,56-		1.066,20-
4921 Telefon, Telefax Fachreferent*in	893,58-		754,00-
4922 Telefon, Telefax Referent*in	167,06-		219,31-
4930 Bürobedarf	1.303,15-		522,6-
4931 Bürobedarf Fachreferent*in	0,00		90,27-
4935 EDV-Kosten	4.901,73-		3.489,95-
4940 Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	278,86-		450,68-
4945 Mitgliedsbeiträge	2.200,00-		2.744,40-
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00-		3.506,42-
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	601,12-		669,03-
4980 Sonstiger Betriebsbedarf	<u>0,00</u>		<u>445,09-</u>
		18.147,22-	18.255,26-
<b>Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens</b>			
2310 Abgänge Anlagevermögen Restbuchwert	0,00		5,00-
2311 Abgang immaterielle VermögensG, RBW, BV	<u>0,00</u>		<u>1,00-</u>
		0,00	6,00-
<b>Jahresüberschuss</b>		7.421,39	41.647,53
2799 Entnahmen aus Gewinnrücklagen		146.195,55	104.548,02
2499 Einstellung aus Gewinnrücklagen		153.616,94	146.195,55



# Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2 Pflichten des Auftragnehmers

### a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

### b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

### 3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

### 5 Schadenersatz

- [1] Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.
- [2] Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. Euro beschränkt.
- [3] Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - a) **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
  - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in fünf Jahren** von seiner Entstehung an.
  - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis **in zehn Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- [4] Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

### 6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

### 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 9 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StbVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StbVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

## 9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## 10 Beendigung des Vertrags

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

## 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## 12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

**13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren**

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen.

Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht**

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

**15 Gerichtsstand**

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart

**16 Salvatorische Klausel**

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.